



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 29. November 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1073539

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschrift:

**Poststrasse**  
**Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Fraumünsterstrasse nach Bahnhofstrasse

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

**Poststrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.10.1974: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Fraumünster- nach der Bahnhofstrasse verboten.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»**  
am 14. Dezember 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 23. November 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1073539

**Poststrasse**

Einbahnverkehr

Begründung und Antrag

Die Poststrasse führt von der Fraumünsterstrasse auf die Bahnhofstrasse und den Paradeplatz. Der Verkehr wird in einem Einbahnregime geführt, mit erlaubter Fahrtrichtung von der Bahnhofstrasse in die Fraumünsterstrasse.

Im Rahmen des TAZ-Bauprojektes 22079 wird geplant, die Strasse für den Fuss- und Veloverkehr aufzuwerten. Da der Baustart jedoch erst im 2027 geplant ist, soll die Lockerung des Einbahnverkehrs für die Velofahrenden vorgezogen werden. Damit wird auch die im kommunalen Richtplan eingetragene Veloverbindung in beide Richtungen befahrbar. Momentan finden in der Poststrasse Hochbauarbeiten statt, die voraussichtlich bis im Herbst 2023 dauern werden. Die Öffnung der Einbahn für die Velofahrenden im Gegenverkehr könnte jedoch unabhängig davon und schon vor dem Ende des Hochbaus umgesetzt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

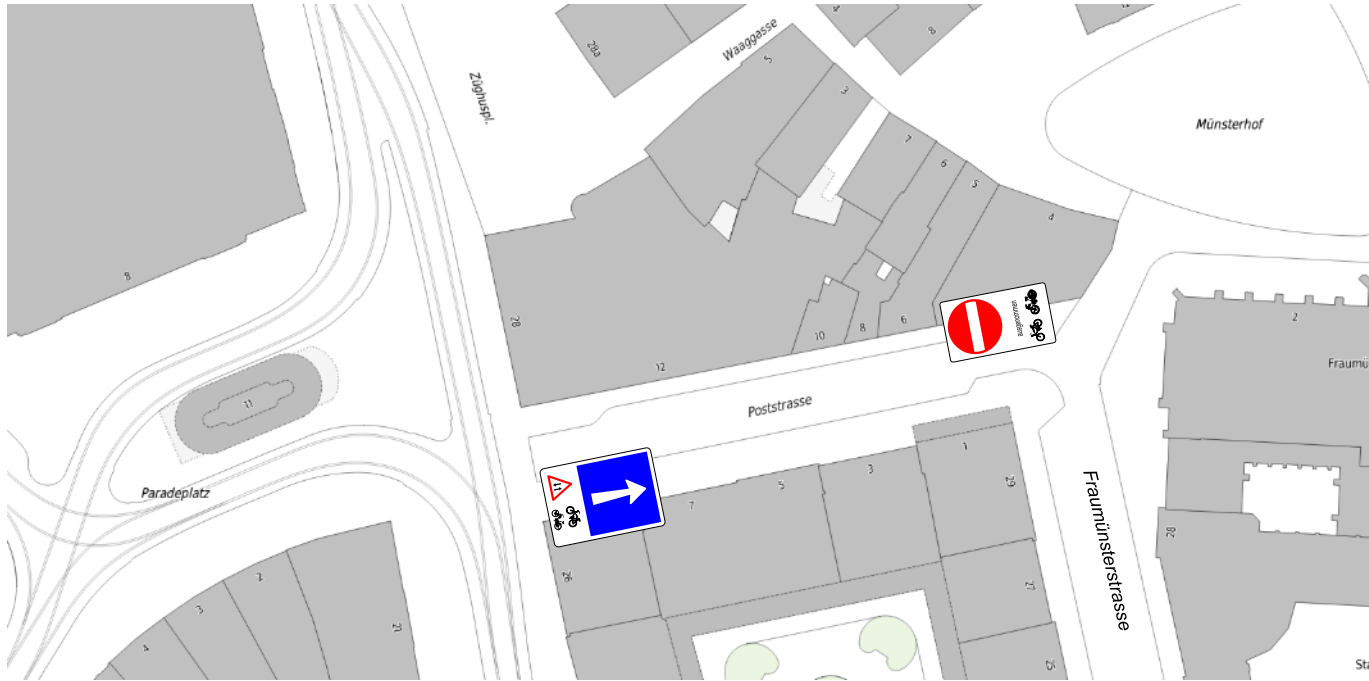
Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

# Bestand



# Neu



Stadt Zürich  
Dienstabteilung Verkehr

In der Poststrasse bleibt die Anzahl, Lage und Bewirtschaftung der Parkplätze unverändert